

Reglement

vom 6. Mai 2004

Inkrafttreten:
01.07.2004

zur Änderung des Reglements über die Ausübung der Fischerei im Neuenburgersee in den Jahren 2004, 2005 und 2006

*Die Interkantonale Kommission für die Fischerei
im Neuenburgersee*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei;
gestützt auf Artikel 47 des Konkordats vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Neuenburgersee;
gestützt auf das Ausführungsreglement vom 19. Mai 2003 zum Konkordat über die Fischerei im Neuenburgersee;

erlässt folgende Bestimmungen:

Art. 1

Das Reglement vom 19. Mai 2003 über die Ausübung der Fischerei im Neuenburgersee in den Jahren 2004, 2005 und 2006 (SGF 923.52) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 1

¹ Es dürfen höchstens 3 Schwebangeln, 1 Setzangel und 1 Wurfangel verwendet werden.

Art. 28 Abs. 3

³ Für Sportfischer ist morgens eine Stunde später Fischereibeginn.

Art. 2

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

² Es wird in den amtlichen Publikationsorganen der Konkordatskantone veröffentlicht.

Im Namen der Interkantonalen Kommission
für die Fischerei im Neuenburgersee

Der Präsident:

J.-Cl. MERMOUD

Der Sekretär:

B. BÜTTIKER